



## Arbeitsgemeinschaft der Hermelin- und Farbenzwergeclubs im ZDRK

- Der Protokollführer -

Horst Sitta – Dorfstraße 60a – 86874 Mattsies

Hermelin und Farbenzwerge

Horst Sitta

Dorfstraße 60a

86874 Mattsies

☎ 08268-299

☎ 0172-8501392

✉ h.sitta@profisecura.de

Datum: 20.10.2024

### **Protokoll der AG- Züchteraussprache am Samstag, den 12.10.2024 an der 41. Clubvergleichsschau in Hohenmölsen**

Zur Züchteraussprache anlässlich der 41. Clubvergleichsschau der Hermelin- und Zwergkaninchenclubs im ZDRK vom 12. - 13. Oktober 2024 in Hohenmölsen, am Samstag, den 12. Oktober 2024 um 14.30 Uhr wurde im Vorfeld der CVS über die Clubs eingeladen.

Die Tagesordnung sieht vor:

**Top 1 Begrüßung**

**Top 2 Info zur 42. CVS 2025 in Hartmannsdorf vom Club Sachsen**

**Top 3 Bewerber CVS 2026 eventuell 2027, Vorstellung und Vergabe**

**Top 4 Rückblick auf die AG-Tagung in Neuhof 2024**

**Top 5 Antrag Plan B an die Standardkommission, Aussprache und Infos**

**Top 6 Berichte der Rassesprecher und Züchteraussprache**

**Top 7 Diverses**

Weitere Infos immer aktuell auf unserer AG-Homepage

[www.zwergkaninchenzuechter.de](http://www.zwergkaninchenzuechter.de)

#### **Top 1: Begrüßung**

Der AG Sprecher Jürgen Schwarz begrüßte die zahlreichen, rund 90 Teilnehmer der Züchteraussprache. Er begrüßte auch den ZDRK-Präsidenten Bernd Graf, den ZDRK-Vizepräsident Jörg Petersheim. Ein besonderer Dank ging an Susanne Friedrich für die Organisation der Clubvergleichsschau mit 1126 ausgestellten Kaninchen. Weiß er doch, insbesondere aus der vorangegangenen Clubvergleichsschau, wie viel Arbeit und Arrangement eine solche Schau mit sich bringt. Jürgen sprach auch den Gewinnern von Preisen seinen Glückwunsch aus.

## **Top 2: Info zur 42. CVS 2025 in Hartmannsdorf vom Club Sachsen**

Frank Hecker, vom Club Sachsen berichtet, dass die Vorbereitung zur 42. CVS am 04. und 05. Oktober 2025 im Laufen sind. Der Ausstellungsort Hartmannsdorf liegt bei Chemnitz. Die Schau wird in einem ehemaligen Penny Markt durchgeführt. Der Züchterabend wird im Braugut Hartmannsdorf durchgeführt. Frank wünscht sich eine rege Teilnahme der Zwergkaninchenzüchter an dieser Schau.

## **Top 3: Bewerber CVS 2026 evtl. 2027, Vorstellung und Vergabe**

CVS 2026 noch keine konkrete Vergabe, evtl. Bremen.

Jürgen weist daraufhin, dass ein Ausfallen der CVS sehr schade wäre und der Züchtermgemeinschaft schadet.

CVS 2027 evtl. Rheinland zu deren 40-jährigem Jubiläum. Der Club Rheinland muss dies, aber noch im Vorstand abstimmen. Derzeit ist der Vorstand leider krank, deshalb ergibt sich die Verzögerung zur Zusage.

## **Top 4: Rückblick auf die AG-Tagung in Neuhof 2024**

Da der Schriftführer Christof Gail die Kaninchenzucht aufgegeben hat, zieht sich dieser komplett aus der Kaninchenzucht zurück. Bei der darauffolgenden, notwendigen Wahl des neuen Schriftführers wurde Horst Sitta vorgeschlagen und durch die Anwesenden Mitglieder einstimmig gewählt. Neuer Schriftführer der AG ist somit, Horst Sitta.

Klaus Heinemann wies nochmals darauf hin, dass von einigen Clubs noch immer Mitgliedsbeiträge fehlen. Die soll umgehend erfolgen, gerne auf der CVS.

Durch die neue Form, das Anreise auch samstags früh möglich ist nahmen mehr Mitglieder an der AG-Tagung teil.

Die Tagung wurde weitestgehend von den Themen „Gedanken zum Tierschutz“ und der tierschutzgerechten „Anpassung der Zucht von Zwergkaninchen“ geleitet.

Die Anwesenden gaben der AG Leitung die Aufgabe, den Typ unserer Zwerge, tierschutzgerecht anzupassen.

## **Top 5: Antrag Plan B an die Standardkommission, Aussprache Infos**

Die AG-Leitung stellte sich der Aufgabe, den Typ unserer Zwergkaninchen, Hermelin und Farbenzwerge, Tierschutzgerecht anzupassen und entwarf einen Vorschlag, wie ein solches Kaninchen ausschauen könnte, welcher Gewichtrahmen notwendig sei und dgl.. Dieser Vorschlag wurde der Standardkommission weitergeleitet, die wiederum in Person von Bernd Graf einen Vorschlag unterbreitete.

Es fanden hierzu einige Gespräche statt.

Was aber zunächst mit viel Aufwand konzipiert und diskutiert wurde, führte dann doch noch zu einer einfachen Lösung. Sogar mit dem entscheidenden Vorteil, es ändert sich Nichts an der derzeitigen Zucht von Zwergkaninchen, unseren Hermelin- und Farbenzwerge. Dieser Vorschlag von der ZDRK-Standardfachkommission in Person Bernd Graf stellt die korrekte Lösung dar.

Dazu aber mehr im Folgenden, zum Plan-B.

Unser ZDRK-Präsident Bernd Graf erläuterte im Folgenden die Arbeit des ZDRK im Hintergrund zum Thema neues Tierschutzgesetz, Umsetzung Plan-B, Zucht der Hermelin- und Farbenzwerge und das bereits seit 1998 geltende Tierschutzgesetz.

Durch unseren ZDRK finden laufend Hintergrundgespräche mit Politik auf allen Ebenen, auch sogenannten Berichtersteller, Parteien SPD, CDU, FDP statt. Er erwähnte, dass Wünsche zu Gesprächen mit den Grünen bisher keinen Erfolg ergaben.

Der ZDRK hat den Entwurf zum neuen Tierschutzgesetz erhalten. Die Frist für Einwände betrug hierzu nur 4 Wochen. Der ZDRK konnte aber innerhalb 3 Wochen eine Stellungnahme mit fundierten und sachlichen Einwänden zu dem 77 Seiten umfassenden vorgelegten Gesetzesentwurf nebst Begründung erarbeiten. Dies geschah bereits im Februar 2024.

Jetzt im Oktober liegt im Bundestag ein 147 Seiten umfassendes Dokument hierzu vor, zu dem erneut eine Stellungnahme des ZDRK erfolgte. In den kommenden zwei Wochen finden Anhörungen der Experten im Bundestag statt. Die Länderexpertenrunde wurde von den Argumenten u.a. des ZDRK überzeugt und erste wichtige Punkte wurden in den aktuellen Textvorschlag übernommen. In zuletzt stattgefundenen Beratungen der Fachgremien im Bundestag wurde auf die Argumente des ZDRK u.a. eingegangen.

Die CDU steht den Argumenten des ZDRK positiv gegenüber. Mit der AfD wird nicht gesprochen, da deren Meinung von den anderen Parteien generell blockiert wird. Die FDP sieht das neue Tierschutzgesetz als Bürokratiemonster. Mit den Grünen reden macht keinen Sinn. Die SPD verhält sich mit den Grünen koalitionstreu.

Siehe hierzu auch die **Anlage 2**. Dies sind Auszüge aus der Internetseite des ZDRK.

Von einem weiteren Thema, Tierbörse, die Meinung von einzelnen Landratsämtern bzw. Veterinärämtern berichtete Bernd Graf. Immer mehr Zuchtschauen werden als Tierbörsen ausgelegt. Der Verkauf von Tieren wird hierbei untersagt. Der ZDRK ist Mitglied im Deutschen Bauernverband und sucht hier Unterstützung zum Thema Tierbörsen.

ZDRK setzt sich ein, dies müssen die Mitglieder wissen.

Nun berichtet Bernd Graf zum Thema tierschutzgerechte Zwergkaninchenzucht und Plan-B.

Das Problem, dass insbesondere wir Zwergkaninchenzüchter im Fokus des Tierschutzes stehen, wurde von uns Züchtern selbst verursacht, da einige Züchter sich seit Jahren nicht an das Tierschutzgesetz halten. Das Gutachten zu sogenannten Qualzuchten gilt im Übrigen seit 2005.

Das angebliche Problem von Zahnfehlstellungen wurde durch eine englische Studie widerlegt. Diese Studie kam zum Ergebnis, dass 15% der untersuchten Tiere Zahnprobleme haben. Dies betrifft aber alle Rassen. Ist also nicht Zwergkaninchen spezifisch. Die Zahnprobleme erfassen nicht nur Zahnfehlstellungen, sondern auch Probleme bei Backenzähnen usw.

Ein weiteres Tierschutzthema bei unseren Zwergkaninchen ist die, durch die Größe einhergehende Vermutung von körperlichen Einschränkungen.

Diesem Thema wurde aber bereits durch die Steigerung des Mindestgewichts von 900 auf 1.000 Gramm Rechnung getragen. Unsere Zwergkaninchen weisen einen proportionalen Wuchs auf. Haben deshalb keine körperlichen Einschränkungen.

Jetzt kam Bernd Graf auf das ursächliche Thema zu sprechen. Dies setzt in jedem Fall zwingendes Handeln voraus. Der bereits genannte Plan-B muss durchgeführt werden. Siehe die Ausführungen, kurze Betrachtung zur Zucht von Zwergkaninchen mit Zwergen-Gen verteilt zur Züchteraussprache. Diese Ausführungen sind diesem Protokoll als **Anlage 1** beigefügt.

Bei der bisherigen Form der Zwergkaninchenzucht werden Tiere mit Letalfaktor, dem sogenannten Zwergen Gen geboren, diese versterben innerhalb von Tagen. Diese

Vorgehensweise entspricht einer Qualzucht. Diese Art der Zucht ist nicht tierschutzgerecht und bei Strafe verboten.

Eine tierschutzgerechte Zucht muss bei unseren Zwergkaninchen wie folgt durchgeführt werden:

### **Verboten !**

**Typ DW/dw x Typ DW/dw ergibt 25 % der Tiere mit Letalfaktor**  
(Zwergentyp (Typ A) x Zwergentyp (Typ A))

### **Tierschutzkonform**

**Typ DW/dw x Typ dw/dw ergibt 2 Langohren, 2 Typtiere und 0 Tiere mit Letalfaktor**  
(Langohr (Typ B) x Langohr (Typ B))

Indiz für Langohren ist u.a. eine längere Blume schmaler, längerer Wuchs des Rumpfes sowie Kopf, das höhere Gewicht.



Bei der Zucht ist zu überlegen, mit 1,0 Langohren zu arbeiten, da weniger Ställe belegt werden müssen.

Ein Wort zur Tierbewertung, die Bewertung ist ursächlich eine Zuchtwertfeststellung.

Ein Preisrichter stellt den momentanen Zuchtstand über die sichtbaren Merkmale des Tieres fest.

Um tierschutzkonform zu züchten, muss ein Zuchtkonzept festgelegt werden.

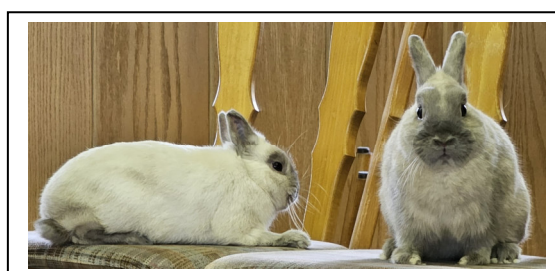
Was ist zu beachten?

Was wollen wir damit erreichen?

Die Vorgehensweise ist, eine Institution zu finden wie beispielsweise die Deutsche Gesellschaft für Züchtungskunde das vom ZDRK erarbeitet Züchtungskonzept zu begutachten.

In der Praxis ist zu beachten, dass Amtstierärzte/Veterinäre ein hoheitliches Auftreten haben. Dem muss künftig mit einem Zuchtkonzept entgegengetreten werden. Es muss jedoch der Nachweis erbracht werden, dass mit Tieren Zwerg DW/dw x Langohr dw/dw gezüchtet wird.

Zwergentyp DW/dw  
bisheriger Typ  
(Typ A)



Langohr dw/dw,  
neuer Typ  
(Typ B)

Die Lösung, unser Plan-B, der auch von der Standardfachkommission getragen wird, bedeutet, dass die Langohr Typen (Typ B) als eigene Variante/Rasse im Standard aufgenommen werden.

Die Formulierung des Standards übernimmt die Standardkommission in Abstimmung mit der Club-AG.

Vor Ort wurde abgestimmt, ob der neue Typ B als separate Rasse ausgestellt wird oder gemeinsam mit den bisherigen Typtieren, Typ A.

Die Anwesenden stimmten mehrheitlich dafür, dass der Typ A und der Typ B jeweils getrennt, als eigene Rasse ausgestellt werden soll.

### **Worüber wir Zwergkaninchen Züchter noch entscheiden müssen, ist folgendes:**

**Vorschlag 1:** Typtiere DW/dw (Typ A) und Langohren dw/dw (Typ B) werden jeweils getrennt, als eigene Rasse ausgestellt und konkurrieren nicht untereinander. Auch die Langohren (Typ B) können sowohl als Zuchtgruppe oder Einzeltiere ausgestellt werden.

**Vorschlag 2:** nur Typtiere DW/dw (Typ A) können als Zuchtgruppe ausgestellt werden. Langohren dw/dw (Typ B) können nur als Einzeltiere ausgestellt werden. Wobei auch bei dieser Variante diese Tiere nicht mit den Typtieren DW/dw (Typ A) konkurrieren.

Das vorangegangene Argument, es soll keine neue Rasse bzw. Wettbewerb geschaffen werden ist vom Tisch. Es wird definitiv ein zusätzlich neues Zwergkaninchen Typ B, „Langohr“ für unsere Hermelin und Farbenzwerge im Standard aufgenommen.

Die Clubs sollen sich mit den Züchtern Gedanken machen, was gewünscht wird.

Vorschlag 1 oder Vorschlag 2

**Bis zum 15.01.2025 müssen die Clubs ihre Entscheidung an die AG weiterleiten.**

Leitet Eure Antworten an Schwarz Jürgen weiter. Bitte an die Mailadresse [js.oberaspach@t-online.de](mailto:js.oberaspach@t-online.de) senden. Jürgen muss dies dann an Bernd Graf bis spätestens 23.01.2025 weiterleiten.

Die AG gibt das Ergebnis dann an die Standardfachkommission weiter. Diese tagt zur Bundesrammlerschau am 25/26. Januar 2025 in Magdeburg.

Die Standardkommission erstellt im Nachgang eine Rassebeschreibung für den Langohr Typ (Typ B).

### **Top 6: Berichte der Rassesprecher und Züchteraussprache**

Bernd Graf, Hartmut Hentschen, Jürgen Schwarz, Horst Sitta und Weitere sind der Meinung, dass die Langohren (Typ B) wie als **Vorschlag 1** genannt, als eigene Rasse, als Zuchtgruppe oder als Einzeltiere ausgestellt werden können. Durch das Ausstellen der Langohren (Typ B) als Zuchtgruppe wird der Anreiz geschaffen diese Tiere auch definitiv auszustellen, was die Außenwirkung einer Tierschutzgerechten Zucht erheblich verstärkt.

Auch Hecker Frank, brachte nochmals die Meinung ein, dass Typtiere (Typ A) und Langohren (Typ B) untereinander nicht konkurrieren sollen und ist auch für die Zulassung als Zuchtgruppe bei den Langohren (Typ B).

Sabine Höslmeier stellt die Frage, wie dann tätowiert werden muss. Hartmut Hentschen antwortete darauf, der Wurf muss durchtätowiert werden. Auf dem Tätowierschein soll

möglichst der Typ ausgewiesen werden, wie das auch bei den Schecken gehandhabt wird.

**Rasseberichte der Rassesprecher:**

Die Berichte der Rassesprecher auch zur vorangegangener Tierbesprechung werden nachgereicht.

Es wurde eine Tierbesprechung der Rassesprecher vor Ort, in den Käfigreihen, als neue Variante durchgeführt. Ziel hierbei ist es, dass mehr interessierte Züchter daran teilnehmen. Auch Hierzu im Nachgang mehr.

**Top 7: Diverses**

— Keine Wortmeldung

Mattsies, den 20.10.2024

—  
gefertigt,  
gez. Horst Sitta (Protokollführer)

genehmigt,  
gez. Jürgen Schwarz (AG-Sprecher)

Anlage 1→ Diskussionsgrundlage Züchtersprache der AG 13.10.24 HohenmölsenKurze Betrachtung zur Zucht von Zwergkaninchen mit Zwergen-Gen**Aktuelle Grundlage: Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen) von 2005:**

**Seite 9:** Dabei kommt es entweder zur harmonischen Vergrößerung oder Verkleinerung aller Körperteile und Organe (proportionierter Riesen- bzw. Zwergwuchs) oder zu unproportioniertem Wuchs, der nur bestimmte Körperteile betrifft. ... Dieses unproportionierte Wachstum ist mit krankhaften Prozessen gekoppelt, auch wenn zunächst die Funktionalität und das Zusammenwirken der Organe scheinbar nicht beeinträchtigt sind.

**Seite 56: 2.1.3.1.2 Zwergwüchsigkeit:**

Definition: Extremer Zwergwuchs infolge eines Verzweigungs-Gens. Vorkommen: Zwergrassen wie HE u. Fbzw, soweit sie unter dem vom Standard vorgegebenen Mindestgewicht von 1,5 bis 1,0 kg bleiben.

**Genetik:** Anlage für Verzweigung ist ein autosomal unvollständig dominanter Zwergfaktor (Dw), der nicht an eine bestimmte Rasse gebunden ist. Bei Hermelinkaninchen und Farbenzwerge wird er jedoch zur Ausprägung bestimmter Rassemerkmale verwendet. Die Anlage wirkt in reinerbiger Form letal.

**Seite 57: Symptomatik:**

Homozygote Tiere sind wegen des Letalfaktors nicht lebensfähig; heterozygote Tiere zeigen den gewünschten Zwergwuchs und sind lebensfähig, weisen aber nach WEGNER (1997) viele Krankheits-Dispositionen auf.

**Empfehlung:** Zuchtverbot für Zwerg x Zwerg unter 1,0 kg Lebendgewicht für ausgewachsene Tiere wegen hoher Jungtierversluste und Lebensunfähigkeit homozygoter (DwDw) Tiere. Da die Genträger nicht sicher erkennbar sind, nur Anpaarung von Zwergen mit größer rahmigen Partnern.

**Die Genetik der Typ-Zwerge**

Aus ‚Das große Buch vom Kaninchen‘ von W. Schlotlauer et.al., DLG-Verlag 1995 auf Seite 115:

Tabelle 20: Die wichtigsten Erbkrankheiten des Kaninchens:

Wachstum / proportionaler Zwergwuchs/ semidominant / **Dw**

Das bedeutet als schematische Darstellung:

**Typ x Typ = unzulässige Verpaarung**

			DW/dw 'Typ'	Teilungsverhältnis
	1,0			
	DW	dw		1 Langohr
0,1	DW	DW/DW 'Letalfaktor'	DW/dw 'Typ'	2 Typ
DW/dw 'Typ'	dw	DW/dw 'Typ'	dw/dw 'Langohr'	1 Letal

**Typ x Langohr ≡ korrekte Verpaarung**

			dw/dw 'Langohr'	Teilungsverhältnis
	1,0			
	dw	dw		2 Langohr
0,1	DW	dw/dw 'Langohr'	dw/dw 'Langohr'	2 Typ
DW/dw 'Typ'	dw	DW/dw 'Typ'	DW/dw 'Typ'	0 Letal

### **Ursprünglicher Text der Novelle des Tierschutzgesetzes:**

§ 11b (1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse ... erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung

**1. bei der Nachzucht**, ... erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder ...

- > Bis dahin bereits heute schon gültiges Gesetz, daher ist die Verpaarung Typ x Typ heute bereits per Gesetz verboten

(1b) Ein Wirbeltier darf nur zur Zucht verwendet werden, wenn nach züchterischen Erkenntnissen, einschließlich solcher, die auf Grund von nach Zucht- und Rassestandards üblicher Untersuchungen erlangt werden können, keine erblich bedingten, mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundenen Störungen oder Veränderungen nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 bei dem Tier selbst vorliegen.

(2) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen ... anordnen, soweit 1. züchterische Erkenntnisse ... erwarten lassen, dass deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1, auch in Verbindung mit Absatz 1a, zeigen werden ...

### **Ursprünglicher Kommentar zur Novelle des Tierschutzgesetzes:**

#### **Zu Absatz 1b**

In Anbetracht des ursprünglichen Gesetzeszwecks, die Qualzucht umfassend zu verhindern, wird das bestehende Qualzuchtverbot, das sich bisher als nicht hinreichendes Mittel erwiesen hat, diesen Zweck zu erreichen, erweitert. Während das Verbot nach Absatz 1 auf das potentielle Vorliegen von Schmerzen, Leiden oder Schäden durch Qualzucht bei den Nachkommen abstellt, kommt es bei Absatz 1b ausschließlich auf das Vorliegen von Schmerzen, Leiden oder Schäden bei einem der Elterntiere an – unabhängig davon, wie viele der Nachkommen letztendlich von der Veränderung oder Störung betroffen (d. h. Merkmalsträger) sein werden. **Eine solche Ausweitung des Qualzuchtverbots ist zur Abwendung von Schmerzen, Leiden oder Schäden in der Zuchtlinie geeignet und erforderlich, weil die genetische Veranlagung des entsprechenden Qualzuchtmerkmals nach allgemein anerkannten genetischen Grundsätzen zumindest an einen Teil der nachkommenden Generationen (sogenannte Anlageträger) weitervererbt wird.** Dies hat wiederum zur Folge, dass die Veränderung oder Störung sich auch ohne Herausbildung bei den Nachkommen dieser ersten Generation bei der zweiten oder einer späteren Generation wieder herausbilden kann. **Um eine solche mittelbare Weitergabe von Schmerzen, Leiden oder Schäden mit Sicherheit auszuschließen, sollen ausschließlich gesunde Tiere ohne Qualzuchtmerkmale zur Zucht verwendet werden. ....**

→ Nach unserer (ZDRK) Stellungnahme (siehe [www.zdrk.de](http://www.zdrk.de)) sowie Kontaktierung von verschiedenen Mitgliedern des Bundesrates wurde ein neuer Absatz in die aktuelle Beratungsvorlage aufgenommen:

#### **Überarbeitete Fassung §11b neuer Absatz (1c) zur Novelle des Tierschutzgesetzes:**

**(1c) Die Zucht zum Zweck der Beseitigung erblich bedingter, mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundener Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 darf unter Darlegung eines geeigneten Zuchtkonzeptes, das der Behörde vom Züchter auf Verlangen vorzulegen ist, erfolgen.**

#### **Kommentar zur Novelle des Tierschutzgesetzes in aktueller Fassung:**

##### **Zu Absatz 1c**

Der neu eingefügte Absatz 1c sieht vor, dass die Verpaarung zweier Wirbeltiere, die grundsätzlich den Tatbestand der Qualzucht erfüllt, weiterhin zulässig ist, sofern es sich um eine Verpaarung handelt, die zum Zwecke der Beseitigung von vorhandenen, mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundenen, Veränderungen oder Störungen erfolgt. Dieses Zuchtziel muss durch ein geeignetes Zuchtkonzept nachgewiesen



werden können. Das Zuchtkonzept sollte folgende Angaben enthalten: Selektions- und Zuchtziel, entsprechende Beurteilungskriterien, Art und Weise, wie genetische Defekte erhoben und ausgewiesen werden, Verbote und Beschränkungen über die Verwendung bestimmter Zuchttiere, Identifikationsmethode und Form der Registrierung der Tiere, Umfang des Zuchttierbestandes, Anzahl der Züchter und ggf. das geografische Gebiet.

→ **Was bedeutet das für die Zukunft der Zwerge???**

→ **Diskussionsgrundlage Züchteraussprache der AG 13.10.24 Hohenmölsen**

## Anlage 2

**Stellungnahme des ZDRK zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes im Rahmen der Verbändebeteiligung**

**Stellungnahme des ZDRK zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes im Rahmen der Verbändebeteiligung**

Der ZDRK ist aufgefordert worden, bis Ende des Monats Februar 2024 zum geplanten Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes Stellung zu nehmen. Der Entwurf ist unter

**<https://www.bmel.de/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/tierschutzgesetz.html>**

öffentlich zugänglich.

Bereits im letzten Jahr hatte der ZDRK einen fachlichen Austausch mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) versucht, der jedoch seitens des Ministeriums leider nicht zustande kam.

Das wesentliche Kernelement des Referentenentwurfs, welches uns bei unsachgemäßer Auslegung in besonderem Maße tangieren könnte, ist ein gefordertes Ausstellungsverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen. Wir unterstützen ausdrücklich Maßnahmen für das Tierwohl, dennoch bedarf es aus unserer Sicht wichtiger Klarstellungen im Gesetzestext. Zudem sehen wir Ausstellungen mit Bewertungen nach unserem Standard als wirkungsvolles Mittel zur Verbesserung des Tierwohls durch Zuchtlenkung. Kurzfristig wurde jetzt ein Arbeitskreis gebildet, der eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Entwurf gefertigt hat. Diese wurde nun dem BMEL sowie den Landesverbänden und zahlreichen Politikern (Landkreise, Bundesländer und Bund) übersandt.

***Hier die Stellungnahme des ZDRK mit den entsprechenden Anhängen.***

Stellungnahme Referentenentwurf

ZDRK Stellungnahme zu Qualzucht

ZDRK Textvorschläge zu Tierschutzgesetz oder Rechtsverordnung

## **Stellungnahmen zur Beratung des neuen Tierschutzgesetzes im Bundestag**

Am 26. September 2024 geht die Novellierung des Tierschutzgesetzes im Bundestag in die erste Lesung. Die vorgelegte Drucksache 20\_12719 enthält gegenüber dem ursprünglichen Entwurf bereits Änderungen, die auch durch unsere Stellungnahmen an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie den Bundesrat und dessen Empfehlungen eingearbeitet wurden. So wurde zum §11b ein Absatz 1c ergänzt, wonach bestimmte (sonst verbotene) Zuchten unter Darlegung eines geeigneten Zuchtkonzeptes ermöglicht werden können. Dennoch besteht aus unserer Sicht noch Handlungsbedarf, den wir an dedizierte Bundestagsabgeordnete, vornehmlich aus dem Landwirtschaftsausschuss, mit beiliegendem Schreiben adressiert haben. Die Landesverbände haben diesen Text auch erhalten, um die Mitglieder des Bundestages zu adressieren, zu denen sie geeignete Kontakte pflegen. Zudem haben wir uns bei einem ‚Gemeinsames Positionspapier der Tierhalter- und Artenschutzverbände‘, initiiert durch den Verband der Zoologischen Gärten (VdZ) e.V.,

angeschlossen. Dieses Papier steht „FÜR EINE SACHKUNDIGE TIERHALTUNG IN DEUTSCHLAND!“ und wird von einer Vielzahl von 42 Verbänden aus Tierhaltung, Tierzucht, Tierhandel, Artenschutz und Tierärzteschaft getragen.

**Hier das Positionspapier**

**Hier die ZDRK-Stellungnahme**

Infos über [www.zdrk.de](http://www.zdrk.de), Bundestag Sitzung zum Tierschutz, öffentlich zugänglich

**Stellungnahmen Novellierung Tierschutzgesetz und Expertenbefragung im BT-Ausschuss**

Der Fachbeirat Tiergenetischer Ressourcen hat erneut zwei Stellungnahmen zur Novellierung des Tierschutzgesetzes veröffentlicht, die wir hiermit bekannt geben möchten.

**Hier die beiden Stellungnahmen!**

**Kurzstellungnahme FBTGR Tierschutzgesetz**

**Kurzstellungnahme FBTGR Tierschutzgesetz Bundesrat**

— Am Montag, 14. Oktober 2024, erfolgt die Expertenbefragung im Bundestagsausschuss für Ernährung und Landwirtschaft in der Zeit von 17.30 – 19.30 Uhr und kann live mitverfolgt werden

**Hier der Hinweis zur Anhörung!**

—

—